

Praxishilfe ESE – Fragen aus der Praxis zum Erziehungskonzept

Wie können die Zuständigkeiten der Förderung in der Schule geklärt werden?

Grundsätzlich hat jede Lehrerin und jeder Lehrer die Aufgabe alle Schülerinnen und Schüler umfassend zu unterrichten und zu fördern (§57 SchulG). Mit Blick auf die zur Verfügung stehenden Ressourcen kommt dabei unterrichtsimmanenten Förderangeboten besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus erscheint es zielführend z.B. Förderbänder schulkonzeptionell zu verankern. Im Rahmen der Schulorganisation liegt es dann in der Verantwortung der Schulleitung, ggf. besondere Förderzeiten bzw. hierfür notwendige Ressourcen einzuplanen.

Die [Arbeitshilfe der Bezirksregierung Detmold zur Teamentwicklung im Kontext inklusiver Schulentwicklung](#) kann als Grundlage genutzt werden, um Zuständigkeiten im Klassen-, bzw. Jahrgangsteam zu klären.

Wie sind Erziehungsvereinbarungen umzusetzen, wenn man allein in der Klasse ist?

Wichtig erscheint es, die Erziehungsvereinbarungen und damit verbunden die geeigneten Kommunikationswege oder auch z.B. Sanktionen verbindlich für alle im Team zu klären. Beispielsweise kann eine „Partnerklasse“ benannt werden, die eine Schülerin/einen Schüler zeitweise aufnimmt. Das schafft Verlässlichkeit und Handlungsklarheit.

Für Kinder mit emotionalem und sozialem Unterstützungsbedarf ist es grundlegend wichtig, unabhängig von Einzel- oder Doppelbesetzung, eine abgesprochene Erziehungsstruktur zu erleben. Hier macht es dann Sinn, gerade für Unterrichtszeiten in denen man allein in der Klasse ist, im Vorfeld die Vorgehensweisen abzusprechen.

Welche Formen der Rückmeldung auf Regeleinhaltung und Nichteinhalten von Regeln sind empfehlenswert?

Um das Einhalten von Regeln zu verstärken und Regelverletzungen vorzubeugen, sind möglichst konkrete, situations- und sachbezogene wertschätzende Rückmeldungen, durch die die Kinder ermutigt werden, am wirksamsten. („Ich

habe beobachtet, dass du in der Gruppenarbeit in der 30 cm Sprache sprichst.“ „Danke, dass du Benjamin geholfen hast, seine Sachen wegzuräumen.“) Spiegeln von angemessenem Verhalten, ernst gemeintes dosiert eingesetztes Lob, Belohnungen (Punktesysteme, Elternbriefe, Gutscheine für Privilegien und gemeinsame Aktivitäten, ...) können hilfreich zur Unterstützung von Regelbewusstsein und zur Stärkung von positivem Verhalten sein. Einige Schulen arbeiten erfolgreich mit Verstärkerplänen. Diese sind keine Selbstläufer, sondern sollten mit allen beteiligten Personen (Lehrkräfte, Eltern, Kinder) auf der Grundlage einer sorgfältigen Kind-Umfeldanalyse geplant und durchgeführt werden.

Margit Weidner beschreibt das T-Diagramm, in dem die angestrebte Verhaltensweise durch vorher festgelegte Indikatoren (z.B. Ich höre – Ich sehe) inhaltlich konkret beschrieben wird, so dass Kinder die Frage beantworten können, woran man erkennen kann, dass die jeweilige Fähigkeit beherrscht wird. (Weidner, Margit(2006): Kooperatives Lernen im Unterricht. Kallmeyer , Klett, S. 41).

Im Anschluss an die Einführung und das Einüben einer Regel schätzen die Schülerinnen und Schüler auf einer Skala von 1 – 10 ein, inwieweit sie ihr Ziel erreicht haben. Mit einem Partner oder in der Gruppe wird überlegt, was geholfen hat, bzw. was sie behindert hat.

Ein verlässlicher Rahmen für Handeln in der Schule erfordert über präventive Maßnahmen hinaus die Vereinbarung und den Einsatz von konsequent eingesetzten Maßnahmen bei Missachtung der festgesetzten Regeln. Konsequenzen von Regelverletzungen sind immer in Abhängigkeit von der Situation des Kindes auszuwählen. Eine klare, neutrale, sachliche und unmissverständliche Reaktion der Lehrkraft in Konflikten um Regelverstöße erfordert professionelle Distanz. Damit ist gemeint, selbst nicht als persönlich betroffene Person zu reagieren und zwischen Verhalten und Person zu unterscheiden.

Beispiele für den Umgang mit Regelverletzungen können sein:

- Bewusstes, konsequentes Ignorieren
- Gespräche mit allen Beteiligten (s. Themenblock Beratung: Lösungsorientierter Ansatz)
- Gespräche mit Streitschlichtern (K. Jefferys-Duden (2008): Das Streitschlichter-Programm. Beltz praxis.)

- Rücknahme von besonderen Privilegien, die möglichst im Zusammenhang mit der Regelverletzung stehen (z.B. in der Pause an die Kletterwand zu dürfen)
- Elterngespräche
- Nacharbeit des Versäumten
- Räumliche Veränderungen (Sitzplatz, temporärer Wechsel der Lerngruppe, Pause an einem ständig beaufsichtigten Raum verbringen)
- Überlegungen zur Wiedergutmachung

Es sollten nur Konsequenzen ausgesprochen werden, die auch realisierbar sind. Um in einer eskalierenden Situation Druck herauszunehmen, kann es hilfreich sein, dem Kind Zeit einzuräumen („Ich warte 5 Minuten Zeit, bis du ...“). Das Anbieten von Alternativen („Du hast zwei Möglichkeiten, entweder du legst deine Tauschkarten zurück in den Ranzen oder wir sprechen heute nach dem Unterricht mit deinen Eltern und der Schulleiterin darüber.“) ermöglicht, ohne Gesichtsverlust sowohl des Kindes als auch der Lehrkraft aussteigen zu können. Damit wird die Konsequenz aufgeschoben und das Kind kann entscheiden, ob es sich auf die Forderung einlässt oder die Konsequenz erträgt (Selbstkontrolle vs. Fremdkontrolle).

Die Eltern sind unerreichbar, das Kind läuft weg. Was mache ich?

Für die Kinder sollte ein eindeutiger Notfallplan vereinbart sein. Hierzu gehört neben den Erreichbarkeiten auch eine verbindliche Absprache, wie in der Schule bei Weglaufen verfahren wird. Es bietet sich je nach Lage der Schule auch eine Kooperation mit der Polizei an.

Weitere Hinweise sind im Notfallordner des MSW zu finden: Notfallordner NRW. MSW, UK NRW 2. Auflage 2015. Der orangefarbene Ordner steht in jedem Lehrerzimmer!

Welche Maßnahmen gibt es, wenn die klasseninternen und schulinternen Erziehungsmaßnahmen ausgeschöpft sind oder nicht greifen?

Neben den pädagogischen Maßnahmen – ob klassen- oder schulintern – stehen mit den Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 SchulG umfassende Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung. Es erscheint in der Praxis sinnvoll, die Ordnungsmaßnahmen konkreten Vorfällen, Ereignissen oder Regelverletzungen zuzuordnen und in den Gremien für alle Beteiligten transparent zu machen. So weiß jeder, was wann als Maßnahme folgt. Die Bezirksregierung Detmold hat für

die im Schulgesetz in § 53 genannten Ordnungsmaßnahmen **Handlungshilfen zur Anwendung** erstellt.

Sinn macht eine derartige schulinterne Abstimmung natürlich auch für die pädagogischen Maßnahmen (Welche Maßnahme folgt auf welches Verhalten?). Darüber hinaus kann es immer wieder hilfreich sein, andere Professionen beratend hinzuzuziehen: Psychologen, Therapeuten, Jugendhilfe, SPZ etc. Impulse und Ideen aus einer anderen Perspektive zeigen sich immer wieder gewinnbringend.

Wie können problematische Aufsichtssituationen gelöst werden?

Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 SchulG entscheidet die Lehrerkonferenz über die Grundsätze für die Aufstellung der Aufsichtspläne. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter entscheidet dann über den konkreten Einsatz der Kolleginnen und Kollegen (vgl. auch Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. SchulG - Aufsicht, BASS 12-08 Nr. 1).

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, mögliche Problemsituationen konkret zu benennen, ggf. schwierige Tage oder Pausen (z.B. 2. Pause), aber auch Orte zu erkennen. So können für diese konkreten Zeiten passende Aufsichten organisiert werden oder über eine vereinbarte Rufbereitschaft (Handy) Unterstützung durch weitere Kolleginnen angefordert werden. Die Grundsätze für diese „Flexibilisierung“ sollten vorab in der Lehrerkonferenz abgestimmt werden (s.o.).

Wann/Wie oft darf ich ein Kind abholen lassen?

Bevor eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen werden kann, ist sicherzustellen, dass alle erzieherischen Einwirkungen ausgeschöpft wurden.

Grundsätzlich kann eine Ordnungsmaßnahme nach §53 SchulG im begründeten Fall wiederholt ausgesprochen werden. Neben dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit gilt es aber sicherlich dann, die Sinnhaftigkeit der Maßnahme zu hinterfragen und geeignete alternative Maßnahmen anzugehen. Die Aufgabe besteht darin, den Ursachen für das Verhalten auf den Grund zu gehen.

Für welche Aufgaben können Eltern herangezogen werden und wie?

Eltern wirken im Rahmen der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit und sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihr Kind seinen schulischen Pflichten nachkommt (§ 42 Abs. 4 SchulG).

Es hat sich bewährt, in den Mitwirkungsgruppen gemeinsam eine Erziehungsvereinbarung mit Rechten und Pflichten für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte zu entwickeln. Hier könnten auch mögliche Aufgaben für Eltern benannt und festgehalten werden. Gibt es einen Schulkonferenzbeschluss, entsteht eine tragfähige Basis für ein gemeinsames und verbindliches Erziehungshandeln.

Darüber hinaus können im Einzelfall weiterreichende Formen der Zusammenarbeit im Rahmen der Förderung eines Kindes vereinbart und im individuellen Förderplan festgehalten werden.

Entziehen sich Eltern ihrer Mitwirkungs- und Erziehungspflicht nachhaltig, so erscheint, neben der Kommunikation mit Schulleitung und Schulaufsicht, die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt wichtig.

Wie gehe ich mit Fragen/Angriffen der Eltern um?

Ein in den Mitwirkungsgruppen gemeinsam mit den Eltern verabschiedetes Schulprogramm und Erziehungskonzept schafft Transparenz für alle Beteiligten. Schwerpunkte und pädagogische Antworten sind so für alle Seiten klar benannt. Wichtig bleibt, in der Schulgemeinde Akzeptanz durch eine eindeutige Haltung und Aufklärung zu erreichen. Es bleibt jedoch eine Herausforderung, die individuellen Fragen und vielleicht auch Ängste einiger Eltern ernst zu nehmen und gleichzeitig auch ihnen gegenüber eindeutige Grenzen zu setzen.

Wie stellen wir im Kollegium Einvernehmen her über ein schulinternes transparentes und konsequent angewandtes Regelwerk, über ein System von Rückmeldung und Verstärkung erwünschten Verhaltens?

Ein gemeinsam tragfähiges und verlässliches Regelwerk sollte im Rahmen des Schulentwicklungsprozesses mit allen Beteiligten entstehen. Die in diesem Prozess notwendigen Diskussionen, in denen Meinungen und Grenzen benannt werden, sind in der Regel grundlegend und gewinnbringend für Weiterentwicklung des Schulteams. So kann sich eine gemeinsame Haltung entwickeln. Die zwingend notwendige Abstimmung zum Ende des Prozesses

muss dann, nach Verabschiedung in den Gremien, für jeden Kollegen und jede Kollegin verbindlich sein.

Den Beginn des Prozesses können beispielsweise die Themen „Umgang mit Streit“ oder „Arbeitsverweigerung“ sein. Jede Lehrkraft kennt diese Situation und hat bewährte und nicht bewährte Reaktionen und Konsequenzen in ihrem Erfahrungsschatz.

Darüber hinaus hat sich in der Praxis bewährt, die Situationen zu benennen, für die es verbindliche Absprachen geben soll. Allein dieser Diskussionsprozess kann die verschiedensten Sichtweisen und vielleicht auch Grenzen des Einzelnen offenlegen. Damit sind auch die Bereiche definiert, in denen jede Lehrkraft den eigenen pädagogischen Spielraum behält. Sinnvoll kann hier eine Unterscheidung in drei Bereiche sein: Situationen im Klassenraum, Situationen im Schulleben (auf dem Flur, in der Pause u.Ä.), Situationen mit eindeutiger Handlungsvorgabe (z.B. Verlassen des Schulgeländes).

Das Kind ist hochaggressiv, kein Erziehungsberechtigter erreichbar. Was tun?

Grundsätzlich ist es bedeutsam „in guten Zeiten“ Absprachen mit den Erziehungsberechtigten zu treffen, wie die Kommunikationswege im Eskalationsfall verlaufen und worauf welche Konsequenzen folgen. Ebenso gilt es, Erreichbarkeiten und ggf. Notfallnummern auszutauschen. Es muss das Ziel des Austausches sein, ein Höchstmaß an Handlungssicherheit und Verlässlichkeit im Vorfeld zu erlangen. Sollte dennoch im Einzelfall niemand in einer Krisensituation erreichbar sein, wird die Schule adhoc durch die Schulleitung eine Entscheidung treffen müssen. Dabei können alle Akteure einer Schule mitgedacht werden.